

6/SN-376/ME
1 von 7



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.201/49-1.2/1994

An das
Präsidium des Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Zl. 22	GE/10
Datum: 7. APR. 1994	
Verteilt 8.4.1994 Baumgartner	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

St. Jannis'lyn

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz und das Rechnungs-
legungsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung
des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben an-
geführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

31. März 1994
Für den Bundesminister:
i.V. Rauscher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.201/49-1.2/1994

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungs-
aufsichtsgesetz und das Rechnungslegungsgesetz geändert
werden (VAG-Novelle 1994)

zu GZ 9 000 100/3-V/12/94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 25. Februar 1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu § 11a Abs. 5

1. Es sollte klargestellt werden, daß für die Entscheidung über das Ruhen der Stimmrechte nicht die Bezirksgerichte, sondern der jeweilige Gerichtshof erster Instanz zuständig sind. Der zweite Satz des Abs. 5 hätte daher zu lauten:

"Der für den Sitz des Versicherungsunternehmens zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen in erster Instanz zuständige Gerichtshof hat auf Antrag"

2. Im vorletzten Satz dieser Bestimmung wird darauf abgestellt, ob dann, wenn die Anteilsrechte von einem Dritten "erworben wurden", die Frist gemäß Abs. 2 abgelaufen ist. Im Abs. 2 finden sich jedoch zwei unterschiedliche Fristen, und zwar einerseits eine Frist von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 1, die offenbar vor dem Erwerb der Beteiligung zu laufen beginnt, und andererseits eine von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu setzende Frist, innerhalb derer der Erwerb erfolgen muß. Es ist nun nicht völlig eindeutig, auf welche der Fristen sich der Verweis des Abs. 5 beziehen soll. Auch sei darauf hingewiesen, daß die Regelung des Abs. 5 auf den bereits abgeschlossenen Erwerb abstellt, während die Fristen des Abs. 2 bereits vor dem Erwerb zu laufen beginnen.

Zu § 13

Im letzten Satz der Erläuterungen zu Abs. 2 ist ausgeführt, daß der Betrieb von Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen in der Regel auf im Niederlassungsstaat belegene Risiken beschränkt ist und daher auch die Übertragung auf eine solche Zweigniederlassung auf diese Risiken beschränkt werden soll. Vielleicht könnte dies auch im Gesetzestext (§ 13 Abs. 2 zweiter Satz) noch verdeutlicht werden, indem etwa an die Stelle der Worte "jeweiligen Staat" (letzter Halbsatz) die Worte "Staat der jeweiligen Zweigniederlassung" gesetzt werden.

Zu § 18c

Im Einleitungssatz wird u.a. auf den Ausschluß der Kündigung durch den Versicherer gemäß § 8 Abs. 2 VersVG Bezug genommen. In der Arbeitsgruppe Versicherungsvertragsrecht wurde § 178i Abs. 2 des dort besprochenen Entwurfs, der den Ausschluß des Kündigungsrechts normiert, noch dahingehend ergänzt, daß auch die Ausübung vertraglicher Kündigungsrechte unzulässig ist. Um eine Harmonisierung zwischen § 18c VAG und § 178i Abs. 2 VersVG herbeizuführen, wird vorgeschlagen, im Einleitungssatz des § 18c

nach den Worten "unterliegt und" die Worte "gemäß § 178i Abs. 2 VersVG" einzufügen, dafür aber die Wortfolge "gemäß § 8 Abs. 2 VersVG" zu streichen.

Weiters wird ersucht, in den Erläuterungen zu § 18c klarzustellen, daß die Anordnung, wonach bestimmte Krankenversicherungen nur nach Art der Lebensversicherung betrieben werden dürfen, bloß die Art und Weise der Prämienkalkulation betrifft und keine Auswirkungen auf den Bereich des Versicherungsvertragsrechts hat. Vor allem sollte klar gestellt werden, daß die Wendung "nach Art der Lebensversicherung" keine Auswirkung auf § 178a Abs. 3 VersVG idF der Regierungsvorlage hat, wonach bestimmte Regeln über die Schadenversicherung anzuwenden sind, soweit der Versicherungsschutz nach den Grundsätzen der Schadenversicherung gewährt wird (also die Krankenversicherung - was bei der Krankheitskostenversicherung regelmäßig der Fall ist - einen konkreten Aufwand des Versicherungsnehmers abdeckt).

Zu § 19 Abs. 1

Es darf auf den Abteilungsfehler im Wort "Deckungsrückstellung" aufmerksam gemacht werden.

Zu § 106 Abs. 3

Aus Gründen der Klarheit sollte die Wortfolge "für neu abzuschließende und für die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge" besser nach dem Wort "ferner" eingefügt werden. Damit würde deutlich gemacht werden, daß sich die Vorschreibung der Aufsichtsbehörde sowohl hinsichtlich der Bedingungen als auch der Tarife nur auf Neuverträge oder auf die Verlängerung bestehender Verträge beziehen kann.

Nach dem Wort "Tarife" müßte ein Beistrich gesetzt werden.

reichend Rechnung getragen. Auch im Bankwesengesetz werden vergleichbare Verhaltensweisen lediglich unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt (vgl. §§ 98, 99 BWG).

Zu § 113

Anläßlich der jetzigen Novellierung könnte auch erwogen werden, in den § 113 VAG eine sog. Subsidiaritätsklausel (".....sofern die Tat nicht nach einer anderen gerichtlichen Strafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist") aufzunehmen, da bei Unterlassen der im § 89 Abs. 1 VAG vorgeschriebenen Anzeige auch allgemeine Straftatbestände, insbesondere der der fahrlässigen Krida nach § 159 Abs. 1 Z 2 StGB in Idealkonkurrenz erfüllt sein könnten. (Außerdem wird darauf hingewiesen, daß § 98 Abs. 2 Z 7 BWG die Unterlassung der in § 73 Abs. 1 Z 6 BWG angeordneten unverzüglichen Anzeige des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung an das Bundesministerium für Finanzen bloß unter Verwaltungsstrafdrohung stellt. Allerdings wird die strafbewehrte Verpflichtung der organschaftlichen Vertreter zur rechtzeitigen Konkursantragstellung im Bereich des Bankwesengesetzes - anders als nach § 89 VAG - nicht durch diese Anzeigepflicht substituiert).

Weiters wird angeregt, die Subsidiaritätsklauseln in den Verwaltungsstrafbestimmungen der heute allgemein üblichen Fassung anzupassen ("... begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gericht fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung").

Zu Art. II (Änderung des Rechnungslegungsgesetzes)

Es wird, wie schon im Vorschlag zu JMZ 10.030/264-I 3/1994 ausgesprochen, angeregt, die Novellierung in Art. XI Abs. 2 zweiter Satz Rechnungslegungsgesetz in der Form vorzunehmen, daß nach dem Wort "Kreditinstitut" die Wortfolge "oder ein Versicherungsunternehmen" eingefügt wird. Dies würde auch eine Gleichschaltung mit den Erläuterungen (Seite 3) bedeuten, die ausdrücklich davon sprechen, daß in Art. XI Abs. 2

zweiter Satz nach dem Wort "Kreditinstitut" die Wortfolge "oder ein Versicherungsunternehmen" eingefügt wird.

31. März 1994
Für den Bundesminister:
i.V. Rauscher

Für die Richtigkeit
der Abfertigung!